

Änderung der Satzung der Stadt Titisee-Neustadt über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Die Satzung der Stadt Titisee-Neustadt über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) in der Fassung vom 16.10.1990, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Titisee-Neustadt Nr. 19 vom 10.11.1990 wird wie folgt geändert:

1. § 6 (Erhebungsform und Steuersatz) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1)

1. mit Gewinnmöglichkeit und
 - aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung EUR 100,00
 - aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort EUR 50,00

2. ohne Gewinnmöglichkeit und
 - aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung EUR 50,00
 - aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort EUR 25,00

3. mit dem Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder das eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand hat
 - aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung EUR 150,00
 - aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort EUR 100,00

Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.“

2. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten einer Spieleinrichtung (§2 Abs. 2) EUR 100,00
je zugelassenem Spielerplatz bei gleichzeitiger Spielmöglichkeit,
Die Zahl der zugelassenen Spielerplätze ergibt sich aus der gewerberechtlichen Erlaubnis oder der Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß § 33 d oder § 60 a Abs. 2 der Gewerbeordnung.“

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Titisee-Neustadt, den 18. Juli 2001

Lindler
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften für die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.